

Aktuelle Satzung

Verbandssatzung des Schulverbandes Horgenzell vom 12.10.2010 mit Änderung vom 25.03.2014

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinde Horgenzell, die Stadt Ravensburg (beide Landkreis Ravensburg) und die Gemeinde Deggenhausertal (Landkreis Bodenseekreis), im folgenden Verbandsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen „Schulverband Horgenzell“ einen Schulverband.
- (2) Der Schulverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Horgenzell.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Schulträger im Sinne des § 28 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) für die Gemeinschaftsschule Horgenzell. Als solcher hat er, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, die sachlichen Voraussetzungen für den Schulunterricht zu schaffen und zu erhalten sowie die Kosten aufzubringen, die nach der gesetzlichen Schullastenverteilung oder aufgrund anderer Regelungen auf den Schulträger entfallen. Zu den sachlichen Unterrichtsvoraussetzungen gehören insbesondere:
 1. Die Bereitstellung und Unterhaltung der Unterrichts- und der erforderlichen weiteren Räume und Einrichtungen;
 2. Die Heizung, Reinigung und Beleuchtung sowie die sonstige Bewirtschaftung dieser Räume und Einrichtungen;
 3. Die Beschaffung und Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel und des sonstigen Schulsachbedarfs;
 4. Die Bereitstellung des erforderlichen Haus- und Verwaltungspersonals.
- (2) Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts werden in folgender Weise geschaffen:
 1. Der Verband stellt die in seinem Eigentum befindlichen Gebäude (Hauptgebäude, Grundschulgebäude, neues Gebäude für Gemeinschaftsschule), den Miteigentumsanteil am Sportheim, die Mehrzweckhalle sowie die Sporthalle, jeweils samt Neben- und Außenanlagen in Horgenzell zur Verfügung.
 2. Der Verband übernimmt ab Schuljahresbeginn 1973/74 die im Eigentum der Gemeinde Horgenzell verbleibenden Schulgebäude samt Neben- und Außenanlagen in den Ortsteilen Danketsweiler und Kappel und stellt sie bis auf weiteres für den Unterricht an Grundschulklassen zur Verfügung.
- (3) Die Aufteilung des für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Gebäude erforderlichen Kapitalbedarfs auf die Verbandsgemeinden richtet sich nach § 10 Abs. 2.

§ 3 **Schulbezirk**

§ 3 entfällt (Regelungen zum Schulbezirk)

§ 4 **Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Verwaltung kann mit eigenem Personal und in Form einer Verwaltungsleihe wahrgenommen werden. Bei einer Verwaltungsleihe ist Näheres in einer Vereinbarung zu regeln.

§ 5 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und aus 14 weiteren stimmberechtigten Vertretern, von denen 11 auf die Gemeinde Horgenzell, 1 auf die Stadt Ravensburg und 2 auf die Gemeinde Deggenhausertal entfallen. Diese weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt.
- (2) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister seiner Gemeinde oder von dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- (3) Für die Sitzung der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Absatz 2 und 3 und §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten:
 1. Die Sollvorschrift in § 34 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
 2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.
 3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vertreter zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Scheiden Sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest

ihrer Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 Euro im Einzelfall

§ 7

Wirtschaftsführer, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die für die Verbandsmitglieder geltenden Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft des dritten Teils der Gemeindeordnung Anwendung.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von dem bestellten Rechnungsführer gegen Entschädigung wahrgenommen.
- (3) Für den Verband wird ein besonderes Zeit- und Sachbuch geführt, das Vermögen wird besonders ausgewiesen und ein eigener Abschluss gefertigt.
- (4) Der Verband erstellt nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Umlagenberechnung gemäß §§ 9 und 10.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von der Verbandsgemeinde Horgenzell zu 100 % durch eine jährliche Schulkostenumlage (§ 9) und bei Investitionen nach Bedarf durch eine Kapitalumlage (§ 10) aufgebracht.

§ 9

Jährliche Schulkostenumlage

- (1) Die jährliche Schulkostenumlage ist mit Wegfall des Schulbezirkes sowohl in der Gemeinschaftsschule als auch in der Grundschule ab dem 01.01.2014 von der Gemeinde Horgenzell zu 100 % zu tragen.
- (2) Zum Schulaufwand gehören alle laufenden Schulkosten, die nach gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelungen vom Verband zu tragen sind, insbesondere die Kosten
 1. der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung sowie der Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Sachversicherungsprämien u. ä.) der Schulanlagen nach § 2 Absatz 2;
 2. der Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatzbeschaffung;
 3. des Unterrichts (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf);
 4. des Sachbedarfs der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtung, Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf);

5. der Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und der sonstigen Schülerbetreuung sowie
6. der Personalausgaben für die an der Schule tätigen Bediensteten des Verbandes (Schulsekretär/-in, Schulsozialarbeiter/-in, Hausmeister/-in, Reinigungspersonal u. ä.).

Einnahmen, die mit diesen Kosten in Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresrechnung abgesetzt.

- (3) Die Schulkostenumlage ist mit je der Hälfte in der Mitte eines jeden Rechnungshalbjahres (01.04. und 01.10.) fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, hat die Verbandsgemeinde Horgenzell zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 10 **Kapitalumlage**

- (1) Die Kapitalumlage ist nach Wegfall des Schulbezirkes ab dem 01.01.2014 zu 100 % von der Gemeinde Horgenzell zu tragen.
- (2) Die Kapitalumlage wird jeweils einen Monat nach ihrer Anforderung fällig. Je nach dem Kassenbedarf für die Durchführung der Maßnahmen, zu deren Finanzierung sie dient, wird sie sofort in voller Höhe oder in Teilbeträgen erhoben.

§ 11 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch Einrücken in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg und im Amtsblatt der Gemeinde Deggenhausertal.

§ 12 **Satzungsänderungen**

- (1) Ein Beschluss der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.

§ 13 **Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen die Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von § 9 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann mit einer Frist von einem Jahr schriftlich sein Ausscheiden aus dem Schulverband zum Ende eines Schuljahres verlangen. Die übrigen Verbandsmitglieder werden die Zustimmung zu der notwendigen Satzungsänderung oder eventuellen Auflösung des Schulverbandes nur versagen, soweit die Weiterführung des Schulunterrichts durch das

Ausscheiden des Verbandsmitglieds unmöglich wird. Das Ausscheiden kann nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt erfolgen.

- (4) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 14 **Auflösung des Verbandes**

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörigen Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Schulkostenumlage (§ 9).
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Horgenzell. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 15 **Übergangsregelung**

- (1) Da die Mitglieder Stadt Ravensburg und Gemeinde Deggenhausertal in den Jahren 2000 bis 2010 die großen Investitionen (Sporthallenneubau, Umbau- und Sanierung der Hauptschule, Neubau Grundschule, etc.) mitfinanziert haben und ab dem Jahr 2014 für alle Schüler keine Umlage mehr bezahlen müssen, wird ihnen bis zum 31.12.2030 ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung garantiert. Im Gegenzug hierzu verzichten die Mitglieder bei einer eventuellen Auflösung des Verbandes auf die Aufteilung des Vermögens und entsprechende Auszahlung an die Gemeinde Horgenzell.

§ 16 **Schlussbestimmungen**

entfällt

§ 17 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horgenzell, den 25.03.2014

Volker Restle
Verbandsvorsitzender